



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 19

21. Juli 2017

---

## 9. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 21. Juli 2017

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 19. Juli 2017 die nachfolgende 9. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 21. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1    9. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der Achten Änderungsordnung vom 13. Mai 2015**

1. In § 11 Abs. 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:  
„Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten.“
  
2.
  - a) In § 25 Abs. 1 wird in Satz 2 gleich nach dem Satzbeginn „Wesentliche Unterschiede sind ...“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
  - b) In § 25 wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.
  - c) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.
  - d) Am Ende von § 25 Abs. 3 wird neu eingefügt:  
„Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine

darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.“

## **Artikel 2    Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 21. Juli 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg